SOLARSTADT GLEISDORF

Stadtgemeinde
Bauamt

Verordnung Retention

Sachbearbeiterin: Mag. Katharina Zotter
GZ: 16/813-5
Gleisdorf, am 21.12.2016

VERORDNUNG

Bei Baueinreichungen bei Neubauten, Um- und Zubauten größeren Umfanges sowie bei der Errichtung von versiegelten Freiflächen einschließlich überdachter Abstellflächen ist den Einreichunterlagen eine Berechnung des Regenwasseranfalls für diese Flächen beizulegen.

Die Retention für die Stadtgemeinde Gleisdorf wird mit 50 Litern pro m^2 oben angeführter Flächen vorgeschrieben, der Regenwasserabfluss aus der Retention ist mit 2 – 3 l/sek. zu bemessen und rechnerisch nachzuweisen.

Die Retentionsanlage ist bei geöffneter Grube durch die Baubehörde der Stadtgemeinde Gleisdorf oder den Abwasserverband „Gleisdorfer Becken" abzunehmen.

Die Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Gleisdorf und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit diesem Tag treten die Verordnungen

- Verordnung Retention Stadtgebiet der Stadtgemeinde Gleisdorf (Kundmachungsdatum 01.07.2011),
  Verordnung Retention Stadtgebiet Gleisdorf der ursprünglichen Gemeinde Labuch (GRB 18.12.2014),
- Retentionsverordnung der ursprünglichen Gemeinde Laßnitzthal (GRB 17.09.2014),
- Retentionsverordnung der ursprünglichen Gemeinde Nitscha (GRB 29.09.2014) und
- Verordnung Retention der ursprünglichen Gemeinde Ungerdorf (GRB 15.12.2014)

außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Gleisdorf 10

Christoph Stark

Angeschlagen am: 22. Dez. 2016

Abgenommen am: 05. Jan. 2017